Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7937**
16. Wahlperiode 29. 01. 2008

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Patrick Döring, Michael Kauch, Horst Meierhofer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/7578 –

Bekämpfung des Feinstaubaufkommens – Partikelfilterskandal

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Anschluss an die Kleine Anfrage „Bekämpfung des Feinstaubaufkommens – Planungen und Ergebnisse“ (Bundestagsdrucksache 16/6675) hat die Diskussion um unwirksame Partikelfilter die mediale Öffentlichkeit erreicht. Mindestens 40 000 Kraftfahrzeuge sind mit Partikelfiltern nachgerüstet worden, die keine oder nur eine minimale Verminderung des Partikelausstoßes bewirken.

Am 28. November 2007 hat der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Sigmar Gabriel verkündet, die Partikelfilter sollten im Rahmen einer Kulanzlösung kostenlos ausgetauscht werden können.

1. Welche Verbindlichkeit hat nach Ansicht der Bundesregierung die Gemeinsame Erklärung des Gesamtverbandes Autoteile-Handel e. V. (GVA e. V.) und des Zentralverbandes Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK e. V.) für die Hersteller der unwirksamen Partikelfilter und die Werkstätten, die die Filter verbaut haben?

Die Gemeinsame Erklärung ist als Kulanzlösung zu verstehen, die die rechtlichen Beziehungen der Beteiligten untereinander sowie Rechtsansprüche der betroffenen Autofahrer unberührt lässt.

2. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass die Formulierung in der Gemeinsamen Erklärung von GVA e. V. und ZDK e. V. „2. GVA und ZDK wirken gegenüber ihren Mitgliedern darauf hin, denjenigen Kunden, deren Fahrzeug mit einem derart spezifizierten Rußpartikelfilter nachgerüstet wurde, ein ordnungsgemäß funktionierendes Ersatzfiltersystem – einschließlich notwendiger weiterer Bauteile – zur Verfügung zu stellen bzw. einzubauen […]“ lediglich um eine Absichtserklärung handelt und sich daraus keine Rechte der geschädigten Verbraucher ergeben?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 28. Januar 2008 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang Presseberichte, nach welchen die Hersteller der unwirksamen Filter angekündigt haben, diese Filter nur gegen eigene Filter auszutauschen?

Nach Nummer 2 der Gemeinsamen Erklärung wird der Austausch fehlerhafter durch funktionierende Filtersysteme von den Werkstätten und dem Autoteile-Handel getragen. In der Presseerklärung vom 30. November 2007 führt der ZDK u. a. aus: „Wenn angeblich einzelne Partikelfilterhersteller nicht die Kosten für das Auswechseln nicht funktionierender Partikelfiltersysteme gegen andere Fabrikate übernehmen wollen, ist das für den Verbraucher ohne Bedeutung. Sein Vertragspartner ist die Werkstatt.“

4. Für welche Filter, für die die Allgemeine Betriebserlaubnis zurückgegeben oder zurückgenommen wurde, sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt wirksame Filter derselben Hersteller lieferbar, und wurden entsprechende allgemeine Betriebserlaubnisse erteilt, für welche nicht (bitte detaillierte Aufstellung mit Anzahl der verbauten Filtersysteme)?

Keine.

Hinsichtlich der Anzahl der verbauten Filtersysteme, deren Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) vom KBA gelöscht wurde, ergibt sich nach dem am 12. Oktober 2007 durchgeführten Suchlauf im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) folgendes Bild:

Genehm.-Inh.	ABE-Nr.	Bewertung	Löschung	Anzahl verbauter PMS aus ZFZR-Auswertung
GAT	17064	Produktionsabweichung	19.11.2007	7 686
GAT	17018	Produktionsabweichung	19.11.2007	309
GAT	17065	erfüllt nicht Anlage XXVI, Produktionsabweichung	19.11.2007	1 563
GAT	17070	Unstimmigkeiten	10.10.2007	6 215
GAT	17074	Produktionsabweichung	19.11.2007	478
GAT	17075	Produktionsabweichung	19.11.2007	97
GAT	17114	Unstimmigkeiten	10.10.2007	3 967
GAT	17117	Unstimmigkeiten	10.10.2007	471
GAT	17118	Unstimmigkeiten, erfüllt nicht Anlage XXVI	10.10.2007	8 681
GAT	17141	Produktionsabweichung	19.11.2007	98
GAT	17143	Produktionsabweichung	19.11.2007	940
GAT	17148	Unstimmigkeiten	10.10.2007	15
Tenneco	17093	baugleich mit GAT 17064	19.11.2007	1 804
Tenneco	17094	baugleich mit GAT 17065	19.11.2007	418
Tenneco	17104	baugleich mit GAT 17070	23.10.2007	1 040
Tenneco	17120	baugleich mit GAT 17114	23.10.2007	669
Tenneco	17132	baugleich mit GAT 17118	23.10.2007	1 331
Tenneco	17133	baugleich mit GAT 17117	23.10.2007	207
Tenneco	17135	baugleich mit GAT 17141	19.11.2007	21
Tenneco	17147	baugleich mit GAT 17143	19.11.2007	10
Bosal	17097	erfüllt nicht Anlage XXVI	16.11.2007	3 102
LandRover	17134		07.12.2007	44
gesamt				39 166

5. Wann rechnet die Bundesregierung damit, dass wirksame Ersatzfilter für die jeweiligen unwirksamen Filter der Hersteller GAT, Bosal, Tenneco/Walker und Ernst-Apparatebau mit einer erteilten Allgemeinen Betriebserlaubnis lieferbar sind (bitte detaillierte Aufstellung)?

Nach Auskunft der Fa. Bosal soll im ersten Quartal 2008 ein neues wirksames Partikelminderungssystem auf den Markt gebracht werden Ein förmlicher Antrag auf Erteilung einer ABE liegt dem Kraftfahrt-Bundesamt bereits vor. Zu den übrigen aufgeführten Unternehmen können keine Aussagen getroffen werden, wobei darauf hingewiesen wird, dass es sich bei den Firmen Walker und Ernst-Apparatebau nicht um Genehmigungsinhaber für Partikelminderungssysteme gemäß Anlage XXVII StVZO handelt.

6. Teilt die Bundesregierung die Sorge, dass sich die Hersteller der unwirksamen Filter den Austausch hinauszögern könnten, um sich der Beweislastumkehr des § 476 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu entziehen und sich auf Verjährungsvorschriften zu berufen?

Nein. Die Beweislastumkehr des § 476 BGB ist eine Sonderregelung für den Verbraucher gegenüber demjenigen, von dem er eine Sache erworben hat. Auch wenn dies im Einzelfall unmittelbar die Hersteller gewesen sein können, kommt der Regelung keine entscheidende Bedeutung zu, weil der Sachmangel konstruktionsbedingt ist und damit nachweisbar bleibt. Die Verjährungsfristen sind so bestimmt, dass kein Grund zur Sorge besteht.

7. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die Käufer unwirksamer Partikelfilter sich gegenüber den Werkstätten als Vertragspartner auf die Gewährleistungsvorschriften des BGB berufen können und im Fall der Verweigerung oder Unmöglichkeit der Nachbesserung Schadensersatz verlangen und vom Vertrag zurücktreten können?

Den Käufern stehen grundsätzlich die Gewährleistungsrechte des BGB zur Verfügung. Schadensersatzansprüche setzen allerdings ein Verschulden des Vertragspartners voraus.

8. Wenn ja, ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die von Sigmar Gabriel verkündete „Kulanzlösung“ damit faktisch weniger weit reicht als die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften, weil sich die Unternehmen auf diese „Kulanzvereinbarung“ beziehen, die sie derzeit nicht erfüllen können und weil die Werkstätten als Vertragspartner erst einmal auf die Herstellerreaktionen warten und ihre vertragliche Haftung gegenüber dem Verbraucher von einer Haftung der Hersteller abhängig machen?

Mit der Kulanzvereinbarung wird eine Lösung angeboten, mit der der Käufer unbürokratisch und ohne Mehrkosten ein ordnungsgemäß funktionierendes Ersatzfiltersystem erhalten kann. Es steht ihm frei, auf dieses Angebot einzugehen oder zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen.

9. Sind die Werkstätten über das Ergebnis der Lösung informiert worden, und wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang Agenturberichte, nach welchen die Werkstattkette Pit-Stop am 30. November von der Firma GAT eine „verbindliche Erklärung zur Abwicklung etwaiger Ansprüche von Kunden“ verlangt habe und nicht in der Lage sei Kunden eine Auskunft über die Vorgehensweise beim Filteraustausch geben zu können?

Nach Nummer 1 der Gemeinsamen Erklärung haben die Verbände ihre Mitglieder informiert. Am 13. Dezember 2007 wurde unter Leitung der Parlamentarischen Staatssekretärin Astrid Klug zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und Vertretern der Verbände erörtert, wie die praktische Umsetzung der Kulanzvereinbarung gewährleistet werden kann. Die Verbände haben hierbei zugesagt, verstärkt auf ihre Mitglieder einzuwirken und Beschwerden von Autofahrern in jedem Einzelfall nachzugehen, um eine Lösung zu finden. Gewisse Anlaufschwierigkeiten bei der Umsetzung der Kulanzregelung sollen hierdurch überwunden werden.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung eine Umfrage der Deutschen Umwelthilfe, nach welcher 90 Prozent der befragten Werkstättenbetriebe von einem Austausch abgeraten hätten?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

11. Ist es richtig, dass das Kraftfahrt-Bundesamt die allgemeinen Betriebserlaubnisse allein nach den von den Herstellern vorgelegten Unterlagen erteilt und vor der Erteilung keine eigenen Untersuchungen vornimmt?

Nein, dies trifft nicht zu.

Das Kraftfahrt-Bundesamt erteilt ABEs auf der Grundlage des Antrags der Hersteller sowie der von akkreditierten bzw. anerkannten Technischen Diensten erstellten Gutachten und den darin enthaltenen Prüfergebnissen. Hierbei prüft das KBA die Konformität der ausgewiesenen Prüfergebnisse mit den einschlägigen technischen Vorschriften.

12. Wenn ja, beabsichtigt die Bundesregierung an diesem Verfahren festzuhalten?

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

13. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Allgemeinen Betriebserlaubnisse für die betroffenen Filter jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt auch für die Zeit vor der Rückgabe zurückzunehmen?

    Wie begründet sie die Entscheidung?

Um das Konzept der Nachrüstung von älteren Diesel-PKWs mit Partikelminderungssystemen zum Schutz der Umwelt vor Feinstaubbelastung möglichst nicht zu gefährden, wird derzeit keine rückwirkende Rücknahme der vom KBA erteilten ABEs ausgesprochen.

14. Falls nein, erfolgt ein Austausch für die Verbraucher daher allein auf freiwilliger Basis, und welche Anreize sieht die Bundesregierung unter diesen Umständen für einen Austausch eines unwirksamen Filters?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

15. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass bei einer Rücknahme der Allgemeinen Betriebserlaubnisse die steuerliche Förderung nach § 3c des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in Höhe von 330 Euro nach § 12 Abs. 2 Ziffer 2 des Kraftfahrtsteuergesetzes hinfällig wäre und die Steuer neu festgesetzt werden müsste?

§ 12 Abs. 2 Nummer 2 des KraftStG ist nicht einschlägig, wenn es sich um eine Änderung der Steuerfestsetzung handelt, die auf einem Grundlagenbescheid beruht. Hier handelt es sich um einen Grundlagenbescheid, denn verbindlich für die Förderung nach § 3c des KraftStG ist die Beurteilung der Schadstoffemissionen durch die Zulassungsbehörde im Einzelfall.

Eine Änderung der Steuerfestsetzung nach den allgemeinen Vorschriften der Abgabenordnung setzt die Änderung (Rücknahme) dieser verbindlichen Feststellung der Zulassungsbehörde gegenüber dem einzelnen Fahrzeughalter voraus. Für eine solche Änderung ist Voraussetzung, dass die Fahrzeugpapiere des jeweils betroffenen Fahrzeughalters bei der Zulassungsbehörde angepasst werden. Diese Anpassung wäre notwendig, wenn eine Allgemeine Betriebserlaubnis für ein eingetragenes Filtersystem – auch mit Wirkung für den einzelnen Fahrzeughalter – für die Vergangenheit aufgehoben würde.

16. Werden die Fahrzeuge, die über einen unwirksamen Partikelfilter verfügen, der vor dem Zeitpunkt der Rückgabe der jeweiligen Allgemeinen Betriebserlaubnis eingebaut wurde, in Zukunft unbefristet die Umweltzonen befahren dürfen?

Eine Rückgabepflicht für eine Plakette, die den Zugang zu Umweltzonen ermöglicht, setzt die rückwirkende Rücknahme der Allgemeinen Betriebserlaubnis für das eingebaute Filtersystem voraus.

17. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die Hersteller der unwirksamen Filter ein großes Interesse daran haben, dass die allgemeinen Betriebserlaubnisse für den Zeitraum vor ihrer Rückgabe bestehen bleiben, weil weniger Verbraucher einen Austausch verlangen werden, wenn die steuerliche Förderung erhalten bleibt und Umweltzonen weiter befahren werden dürfen?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

18. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die Formulierung der Gemeinsamen Erklärung, „Beide Verbände begrüßen, dass die zuständigen staatlichen Stellen, vor dem Hintergrund dieser Erklärung und in Erwartung einer entsprechenden Umsetzung in der Praxis die Allgemeinen Betriebserlaubnisse für die bereits verbauten System nicht mit Wirkung für die Vergangenheit aufheben wollen.“, so zu verstehen ist, dass die Bundesregierung zugesagt hat, dass die Allgemeinen Betriebserlaubnisse als Gegenleistung für die Umsetzung der „Gemeinsamen Erklärung“ von GVA und ZDK nicht aufgehoben werden?

Die Bundesregierung hat keine Gegenleistung zugesagt. Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.

19. Sind Medienberichte richtig, nach welchen die Bundesregierung bereits im Jahr 2006 Kenntnis von Partikelfiltertests des Schweizer Ingenieurbüros TTM hatte, nach welchen Partikelfilter nicht die geforderte Partikelminderungsquote von 30 Prozent erfüllen?

Nein. Die vom Schweizer Forschungsnehmer vorgelegten Ergebnisse wurden nicht nach den maßgeblichen Prüfvorschriften von Anlage XXVI zur StVZO ermittelt und wiesen zudem methodische Mängel wie z. B. große Schwankungen der Messwerte und fehlende Referenzmessungen auf. Bei Betrachtung der Minderungsquoten der Partikelfilter im nach Anlage XXVI maßgeblichen Neuen Europäischen Fahrzyklus hätten alle untersuchten Partikelfilter zudem eine Minderungsquote von mehr als 30 Prozent erreicht.

20. Ist es richtig, dass am 1. Dezember 2006 sogar eine interne Anhörung zu diesen Testergebnissen mit mehreren Herstellern von Partikelfiltern stattfand?

Die Ergebnisse der Untersuchungen des Forschungsnehmers wurden auf Einladung des Umweltbundesamtes in einer Besprechung am 1. Dezember 2006 von Experten des Umweltbundesamtes, des BMU, des Forschungsnehmers und der Hersteller diskutiert. Es bestand Einigkeit an der Notwendigkeit von Nachbesserungen am vorliegenden Bericht und weitergehenden Untersuchungen.

21. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass ihre Antwort auf die Frage 32d der Kleinen Anfrage „Bekämpfung des Feinstaubaufkommens – Planungen und Ergebnisse (auf Bundestagsdrucksache 16/7096) geeignet war, den Anschein zu erwecken, als habe die Bundesregierung vor August 2007 keine Testergebnisse über minderwirksame Partikelfilter gekannt?

Die Antwort zu Frage 32d der Kleinen Anfrage „Bekämpfung des Feinstaubaufkommens – Planungen und Ergebnisse (auf Bundestagsdrucksache 16/7096) ist weiterhin richtig.

22. Wie erklärt die Bundesregierung, dass das Gutachten des Schweizer Ingenieurbüros TTM nicht in der Beantwortung der Fragen 31 und 32 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Bekämpfung des Feinstaub-Aufkommens – Planungen und Ergebnisse“ (Bundestagsdrucksache 16/6675) erwähnt wurde?

Es wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen. Belastbare Messungen nach Anlage XXVI zur StVZO lagen der Bundesregierung damals noch nicht vor.

23. Wann wurde über die Ergebnisse der Untersuchung des Schweizer Ingenieurbüros TTM oder vergleichbarer Untersuchungen informiert

    a) Bundesminister Sigmar Gabriel,

    b) Staatssekretär Matthias Machnig

    c) Parlamentarischer Staatssekretär Michael Müller,

    d) Parlamentarische Staatssekretärin Astrid Klug,

    e) der zuständige Abteilungsleiter im BMU Ministerialdirektor Dr. Uwe Lahl,

    f) Präsident des Umweltbundesamtes Prof. Dr. Andreas Troge?

Das UBA hat der Fachabteilung im BMU in der Zeit vom 27. September 2006 bis zum 18. Oktober 2006 insgesamt vier Teilberichte übermittelt. Am 1. Dezember 2006 fand auf Einladung des UBA ein Fachgespräch unter Beteiligung des BMU und den betroffenen Herstellern und dem Auftragnehmer statt. Die Hausleitung des BMU wurde im Dezember 2006 informiert und hat daraufhin erneut beim UBA auf Prüfung der Anlage XXVI gedrungen.

24. Wie begründet die Bundesregierung im Einzelnen, dass das Schweizer „Gutachten nicht entlang der entsprechenden technischen Anforderungen entwickelt wurde“ (Bundesminister Sigmar Gabriel bei Frontal 21 am 27. November 2007) und daher die Geheimhaltung der Ergebnisse der durch das Kraftfahrt-Bundesamt in Auftrag gegebenen Untersuchung gerechtfertigt gewesen sei, insbesondere:

    a) Worin lag die Abweichung?

    b) Welche Auswirkungen konnte sie auf das Ergebnis haben?

Für die vom UBA und nicht vom Kraftfahrt-Bundesamt in Auftrag gegebene Untersuchung hat das BMU eine Untersuchung der Partikelminderungssysteme nach den Prüfvorschriften von Anlage XXVI zur StVZO verlangt und hat dies auch dem Forschungsnehmer mitgeteilt.

Die vom Forschungsnehmer vorgelegten Untersuchungen waren nicht nach den maßgeblichen Prüfvorschriften von Anlage XXVI zur StVZO durchgeführt worden. Sie waren zudem aufgrund großer Messwertschwankungen und fehlender aber notwendiger Kontrollmessungen nicht geeignet, die Leistungsfähigkeit der untersuchten Partikelminderungssysteme zu bewerten.

25. Hat die Bundesregierung diese Einschätzung auch dem durchführenden Ingenieurbetrieb zur Kenntnis gebracht?

    Wenn nein, warum nicht?

Ja, diese Einschätzung wurde auch dem Ingenieurbetrieb zur Kenntnis gebracht.

26. Ist es richtig, dass das Ingenieurbüro TTM dem Umweltbundesamt im März 2007 eine überarbeitete Version des Berichts vorgelegt hat?

Ja

27. Wenn ja, waren bei diesem die Prüfvorschriften eingehalten worden, oder gab es Abweichungen zum ursprünglichen Bericht aus dem November 2006?

Der im März 2007 vom Prüfinstitut TTM vorgelegte Bericht entsprach einem redaktionell überarbeiteten Bericht vom November 2006. Es wurden darin keine neuen Messungen behandelt.

28. Sofern die Prüfvorschriften eingehalten wurden, warum wurde das Ergebnis nicht bekannt gemacht, sofern eine Abweichung vorlag, worin lag diese, und welche Auswirkungen konnte sie auf das Ergebnis haben?

Auf die Antwort zu Frage 27 wird verwiesen.

29. Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussage eines Sprechers des VW-Konzerns, der Wolfsburger Autokonzern teste nach ähnlichen Standards wie die TTM?

Maßgeblich zur Bewertung der Leistungsfähigkeit von Partikelminderungssystemen sind für die Bundesregierung Messungen nach den Vorschriften von Anlage XXVI zur StVZO.

30. Warum hat die Bundesregierung nach bekannt werden der Testergebnisse aus dem Jahr 2006 nicht unverzüglich weitere Tests veranlasst, die den Prüfvorschriften entsprachen?

Das BMU hat von Anfang an die Durchführung von Tests nach Anlage XXVI gefordert und dies auch den Beteiligten mitgeteilt. Dieser Forderung kam das Ingenieurbüro aber aus Gründen einer zunächst eher breiten wissenschaftlichen Ausrichtung des Forschungsprojekts durch den Auftraggeber Umweltbundesamt und Problemen während der Durchführung der Messungen erst im Sommer 2007 nach.

31. Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussagen des damals beteiligten Schweizer Ingenieurs Andreas Mayer, die deutschen Prüfvorschriften seien „unbrauchbar und grottenfalsch“ (Frontal 21 am 27. November 2007)?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Bei der Erarbeitung der Anlage XXVI waren neben den zuständigen Ressorts und Behörden (u. a. das Umweltbundesamt) auch Experten der Technischen Dienste beteiligt. Die in Anlage XXVI festgelegten Anforderungen an die zuzulassenden Partikelminderungssysteme gingen dabei über die von den Experten vertretenen Anforderungen hinaus. Auch die Nachprüfungen des KBA zeigen, dass die Prüfvorschriften von Anlage XXVI ungenügende Filter sicher erkennen.

32. Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Deutschen Umwelthilfe, dass bei zeitiger Reaktion der Bundesregierung auf die ihr bekannten Informationen der Einbau von 40 000 bis 60 000 minderwirksamen Filtern von Anfang an hätte verhindert werden können?

Nein. Der Bundesregierung lagen erst im August 2007 belastbare Hinweise zu einer Mangelhaftigkeit der jetzt in Rede stehenden Partikelminderungssysteme vor. Auf die Antwort zu Frage 24 wird hier verwiesen.

33. Warum hat die Bundesregierung der deutschen Umwelthilfe die Testergebnisse aus dem Jahr 2006 erst zugänglich gemacht, nachdem sie dazu am 23. November 2007 vom Verwaltungsgericht Dessau verurteilt worden war?

Nach Auffassung des BMU bestand kein Anspruch nach dem Umweltinformationsgesetz. Darüber hinaus sind die Messergebnisse methodisch fehlerhaft und nicht nach den Prüfvorschriften der Anlage XXVI zur StVZO zustande gekommen. Sie ermöglichen deshalb keine Bewertung der Leistungsfähigkeit der untersuchten Systeme nach den gesetzlichen Anforderungen.

34. Warum ist gerade der zuständige Abteilungsleiter im Umweltbundesamt, A. F., in nahem zeitlichen Zusammenhang zum Partikelfilterskandal gegen seinen Willen versetzt worden, obwohl er dafür bekannt ist, sich um Aufklärung bemüht zu haben?

Der Präsident des Umweltbundesamtes hat in eigener Zuständigkeit entschieden, dem Abteilungsleiter eine neue Funktion zu übertragen. Er soll den künftigen Leitungsschwerpunkt „Umwelt und Lebensqualität“ leiten, dessen Einrichtung das BMU seit mehreren Monaten vorbereitet. Dort soll er das für das Amt perspektivisch wichtige Thema konzeptionell aufbauen. Der Abteilungsleiter wird seine Erfahrung aus dem Themenfeld „Verkehr“ für das Amt gewinnbringend in die neue Tätigkeit einbringen können, denn das Thema „Umwelt und Lebensqualität“ hat Schnittstellen zum Themenfeld „Verkehr“.

35. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Wirksamkeit des Partikelfilters im Rahmen der Hauptuntersuchung oder der Abgasuntersuchung regelmäßig überprüfen zu lassen und wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung?

Nein, Partikelminderungssysteme werden im Rahmen der Haupt- bzw. Abgasuntersuchung bereits mit überprüft. Dabei wird auch eine kostengünstige Grobprüfung der Partikelfilter vorgenommen. Allerdings werden sie dabei keiner speziellen, auf die Systeme abgestellten Wirksamkeitsprüfung unterzogen. Exakte Messungen des Wirkungsgrades eines PMS würden höhere Kosten für den Kraftfahrzeughalter verursachen.

36. Durch welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, die Partikelzahl der kleineren Partikel als PM10 zu senken, wenn ab 2015 die europäische Feinstaub-Richtlinie auch diese Partikel erfasst und ein Gesundheitsschutz im Hinblick auf diese sehr feinen Partikel durch (funktionierende) Partikelfilter offenbar derzeit nicht gewährleistet wird (so Dr. Ulrich Franck, Umweltforschungszentrum Leipzig bei Frontal 21 vom 27. November 2007)?

Mit den bereits beschlossenen strengen Grenzwerten für Pkws (Euro 5 und 6) sowie mit der kommenden Regelung für Lkws (Euro VI) ist gewährleistet, dass der Verkehrsbereich einen entscheidenden Beitrag zur Einhaltung der kommenden Luftqualitätsgrenzwerte für PM2.5 leisten wird. Mit den zukünftigen Anforderungen wird auch die Begrenzung der Partikelzahl eingeführt.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333